

Bundessozialgericht

Az.: 1. (12) RJ 428/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet  
am 15. Dezember 1970

Kläger und Revisionskläger

Prozeßbevollmächtigte: .....

g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die  
mündliche Verhandlung vom 15. Dezember 1970 durch

|                     |                           |     |
|---------------------|---------------------------|-----|
| Präsident           | Prof. Dr. W a n n a g a t |     |
|                     | - Vorsitzender -,         |     |
| Bundesrichter       | Dr. S c h u b e r t ,     |     |
| Bundesrichter       | S c h m i d t h a l s ,   |     |
| Bundessozialrichter | M ü l l e r               | und |
| Bundessozialrichter | B e n e d y c z u k       |     |

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des  
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom  
22. September 1967 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entschei-  
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

## I.

Der im Jahre 1924 geborene Kläger, der zuletzt als Kunstharzpresser beschäftigt gewesen war, bezieht seit dem 18. August 1965 Rente wegen Berufsunfähigkeit. Er begehrt statt dessen die Zahlung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Das Sozialgericht (SG) Duisburg wies seine dahingehende Klage ab. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos.

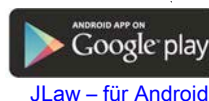
Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 22. September 1967 war der Kläger erheblich leistungsgemindert. Es bestanden bei ihm drei reizlose Narben nach Bauchschuß mit Laparotomien zur Projekttilsuche und zur späteren Projekttilentfernung, Schußbruch des linken Oberkiefers mit Stecksplinter im Bereiche des linken Jochbeines und der Unterlippe sowie Narben nach Schußbruchverletzung des rechten Unterarmes mit geringen Funktionsstörungen am 4. und 5. Finger, ferner eine Pulmonalsklerose mit den ersten Andeutungen einer beginnenden Rechts-Insuffizienz des Herzens und einer deutlichen Anpassungsschwäche des Kreislaufs auf Belastungen, leichte Unterlappenbronchiectasen, deutliche periphere arterielle Durchblutungsstörungen beider Beine, Übererregbarkeit des vegetativen Nervensystems und geringe Verschleißerscheinungen der unteren Lendenwirbelsäule. Der Kläger konnte daher nach Ansicht des LSG keine Arbeiten mehr verrichten, bei denen er im Akkord, unter Hitzeeinwirkung oder auf Gerüsten, an Maschinen oder an Steuerungssystemen tätig sein mußte. Immerhin kämen für ihn noch sonstige leichte Beschäftigungen in Betracht, die vorwiegend im Sitzen ausgeübt werden können, z.B. einfache Büro- oder Werkstattschreibarbeiten, Registraturarbeiten, Frankiertätigkeiten oder Tätigkeiten als Pförtner im Innendienst

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

oder als Vervielfältiger. Er habe sie noch für vier Stunden täglich verrichten können, wobei der Fußweg zwischen Arbeitsplatz und Wohnung bis zu 2 km betragen könne.

Sowohl das SG als auch das LSG waren übereinstimmend der Ansicht, daß der Kläger bei diesem Gesundheitszustand noch nicht erwerbsunfähig sei. Das SG war dazu der Auffassung, daß nach den Feststellungen des LSG Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 26. Mai 1964 (Breithaupt 1964, 959) geeignete Halbtagsbeschäftigungen im Ruhrgebiet in zumindest nennenswertem Umfang vorhanden seien. Auch das Berufungsgericht war der Meinung, daß es dem Leistungsvermögen des Klägers entsprechende Arbeitsstellen in einer von seiner Wohnung aus erreichbaren Entfernung gebe. Die Zahl der hierfür in Betracht kommenden Arbeitsplätze festzustellen, hielt es jedoch entsprechend seiner bisherigen Rechtsprechung (Urteil vom 19. Oktober 1965, Breithaupt 1966, 224) nicht für geboten.

Das ISG hat in seinem Urteil die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen. Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt mit dem Antrage,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, des Urteils des SG Duisburg vom 10. April 1967 sowie des Bescheides vom 20. Dezember 1965 die Beklagte zu verurteilen, ihm an Stelle der Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 1. August 1965 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren.

Gerügt wird unrichtige Anwendung des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Wie Zirwes in der Zeitschrift "Die Sozialgerichtsbarkeit" 1966, 443 für Berlin nachgewiesen habe, gebe es dort praktisch keine Teilzeitarbeitsplätze für leistungsgeminderte männliche Arbeitnehmer. Nicht anders sehe es in der Bundesrepublik

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

aus. Damit sei er, der Kläger, seit Antragstellung erwerbsunfähig. Abgesehen hiervon habe sich sein Gesundheitszustand seitdem auch so verschlechtert, daß er jetzt auf jeden Fall erwerbsunfähig sei.

Die Beklagte ist lediglich bereit, dem Kläger wegen einer inzwischen festgestellten Verschlechterung seines Gesundheitszustandes vom 1. März 1970 an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu zahlen. Vorher sei er noch nicht erwerbsunfähig gewesen. Er hätte bis zum 11. Februar 1970 noch regelmäßig für wenigstens vier Stunden leichte Arbeiten ohne sonstige wesentliche qualitative Einschränkungen verrichten können und sei deswegen nach den Entscheidungen des Großen Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 11. Dezember 1969 bis zum genannten Stichtag nicht erwerbsunfähig gewesen.

Der Kläger ist mit dem genannten Vorschlag nicht einverstanden, weil er weder seinem schlechten Gesundheitszustand noch den Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt für Teilzeitarbeit gerecht werde.

Er beantragt hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und  
Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

## II.

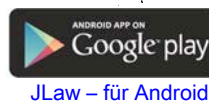
Die Revision ist im wesentlichen begründet.

Das LSG hat sich hinsichtlich der Beurteilung der Frage, wann ein Versicherter erwerbsunfähig ist, weitgehend der sogenannten abstrakten Betrachtungsweise angeschlossen. Es vertritt dazu die Auffassung, es komme aus Rechtsgründen nicht darauf an, ob entsprechende

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Arbeitsplätze in ausreichender Zahl vorhanden sind, mit denen der Versicherte noch mehr als nur geringfügige Einkünfte erzielen kann, wenn es sie nur überhaupt gebe.

Dieser Auffassung ist der Große Senat des BSG (BSG 30, 167 ff. und 192 ff.) nicht gefolgt. Danach ist bei der Beantwortung der Frage nach dem Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit nicht nur erheblich, ob Arbeitsplätze, die der Versicherte mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausfüllen kann, seien sie besetzt oder frei, überhaupt vorhanden sind, sondern auch, in welcher Zahl dies der Fall ist. Der Versicherte darf auf Tätigkeiten nur verwiesen werden, wenn ihm für diese der Arbeitsmarkt praktisch nicht verschlossen ist. Das ist dann der Fall, wenn das Verhältnis der im Verweisungsgebiet vorhandenen, für den Versicherten in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsplätze zur Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen ungünstiger ist als 75 : 100. Dabei muß sich der Versicherte grundsätzlich auf das Arbeitsfeld des gesamten Bundesgebiets verweisen lassen. Kann er jedoch nur noch weniger als halbschichtig tätig sein, so darf er in der Regel nur noch auf solche Tätigkeiten verwiesen werden, für die Arbeitsplätze an seinem Wohnort oder in dessen näherer täglich zu erreichenden Umgebung vorhanden sind.

Diese hiernach erforderlichen Feststellungen hat das LSG nicht getroffen. Deshalb muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Dagegen ist der Rechtsstreit noch nicht entscheidungsreif in dem Sinne, daß der Klage schon jetzt stattgegeben werden könnte. Die Vorinstanzen haben ausdrücklich festgestellt, daß der Kläger noch halbtätig leichte Arbeiten im Sitzen verrichten kann und daß es im Ruhrgebiet für ihn geeignete Teilzeitarbeitsplätze an sich gibt. Damit kann nicht etwa schon jetzt gesagt werden, daß dem Kläger der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen sei, weil er auf Grund seines Gesundheitszustandes nur noch qualitäts- oder quantitativ



- 6 -

erheblich eingeschränkte Leistungen erbringen könne  
oder weil er nur auf einen stark eingeschränkten Teil des  
allgemeinen Teilzeitarbeitsmarkts verwiesen werden könne  
(BSG 30, 167, 189, 190, 206).

Bei seiner abschließenden Entscheidung wird das LSG auch  
über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

**(mobile App)**



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)